

Orchesterverein Stuttgart e.V.

Leidenschaft für Musik - Stuttgarts erstes Sinfonieorchester
Vorsitzender des Vorstands: Stefan Kuntze



Satzung des Orchestervereins, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1996, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2015

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Orchesterverein Stuttgart e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er wurde am 2. März 1857 gegründet und beim Amtsgericht Stuttgart am 11.12.1948 unter der Nummer VR 237 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Orchesterverein Stuttgart ist eine freiwillige Vereinigung von Musikliebhabern und Musikern, die es sich zur Aufgabe gesetzt hat,

1. Kunst und Kultur durch Förderung von Musikbegabungen und Durchführung von öffentlichen Konzerten durch die Mitglieder (Liebhaberorchester) zu fördern, bei denen Gelegenheit zum Zusammenspiel oder zum solistischen Musizieren sowie zur Aufführung von förderungswerten Kompositionen förderungswerten Komponisten-nachwuchses geboten wird;
2. Symphonische oder konzertante Orchesterwerke aus allen Stilepochen, insbesondere solche, die in Stuttgart selten zu hören sind, in regelmäßiger Probenarbeit mit Sorgfalt einzustudieren, damit diesen Werken eine würdige Wiedergabe in öffentlichen Konzerten zuteil wird;
3. Musizierfreudige Mitglieder aus der Mitte des Orchesters zum Zwecke der Einstudierung von Kammermusikwerken zusammenzuführen, um diese nach Möglichkeit ebenfalls in der Öffentlichkeit vorzutragen.

Die Konzerte des Orchestervereins Stuttgart sind öffentlich.

§ 3

Verwendung der Mittel

Der Orchesterverein Stuttgart verfolgt die genannten Ziele ohne Gewinnerzielungsabsicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geschäftsstelle: Margret Grübmeier, Schottstr. 7b 70192 Stuttgart; Tel.: 0711/251711

mg@orchesterverein.de; www.orchesterverein.de

Volksbank Stuttgart eG IBAN: DE 09 6009 0100 0463 3600 01; BIC: VOBAD233; SteuerNr.: 99059/20822

Die finanziellen Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei Auflösung des Vereins.

Der ehrenamtlich tätige Geschäftsführer kann innerhalb der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe entscheidet der Ausschuss.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und spielenden Mitgliedern.

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen befreit. Sie haben das Recht, den Proben, Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und sich an den Beratungen mit Stimmrecht zu beteiligen.

Ein besonders verdienter ehemaliger Vorsitzender des Orchestervorstands (s.u.) kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses zum Ehrenvorstand ernannt werden. Der Verein kann jeweils nur einen Ehrenvorstand haben.

Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein materiell und ideell. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Sie erhalten dafür Eintrittskarten für die Aufführungen nach näherer Bestimmung des Ausschusses. Sie dürfen auch an Proben und den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben das Recht Anträge beim Ausschuss zu stellen und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

Die spielenden Mitglieder wirken bei den Proben und Aufführungen mit. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Sie sind zum regelmäßigen Besuch der Proben und nach Anordnung des künstlerischen Leiters zur Mitwirkung bei den Aufführungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist der künstlerische Leiter rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die spielenden Mitglieder erhalten Eintrittskarten für die Aufführungen nach näherer Bestimmung des Ausschusses. Sie sind zur Teilnahme an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge beim Ausschuss zu stellen, auf die dieser einen Beschluss zu fassen hat, der dem Antragsteller zu eröffnen ist.

§ 6

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, über den der Ausschuss entscheidet.

Spielende Mitglieder werden erst nach Ablauf einer Probezeit von drei Monaten in den Verein aufgenommen. Die Probezeit kann durch ein Vorspiel vor dem künstlerischen Leiter und dem zuständigen Stimmführer ersetzt werden. Als Auswahlgesichtspunkte werden lediglich die Einsatzmöglichkeiten innerhalb des Orchesters, Begabung und Ausbildungsstand des Bewerbers sowie Art und Dauer der Einsatzbereitschaft des Bewerbers gewürdigt.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod zum Schluss eines Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen wegen eines Verhaltens, das das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, ein spielendes Mitglied auch auf Antrag des künstlerischen Leiters wegen ungenügender künstlerischer Leistung oder wegen Pflichtversäumnis. In diesen Fällen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Feststellung des Beschlusses beim Vorstand Berufung einlegen, über die der Ausschuss nach einer Anhörung des Betroffenen entscheidet.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die Beitragsverpflichtung für das laufende Jahr unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der von den spielenden und fördernden Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden des Orchestervorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einberufung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorsitzenden des Orchestervorstands festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Orchestervorstands jederzeit einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn 10 Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens 12 solche Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Orchestervorstands, seinem Stellvertreter oder einem von diesem beauftragten Ausschussmitglied geleitet.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Orchestervorstands über die Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2) im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- 2) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers sowie des Voranschlags für das kommende Jahr;
- 3) Entlastung des Ausschusses und des Vorstands

Bei Wahlen und anderen Gegenständen von persönlichem Interesse ist geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, doch kann eine Wahl durch Zuruf erfolgen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmgleichheit der bisherige Ausschuss. Im Übrigen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einem Stellvertreter eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter bestätigt werden muss.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus höchstens 12 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden des Orchestervorstands und seines Stellvertreters.

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den Vorsitzenden des Orchestervorstands und seinen Stellvertreter auf Vorschlag des Ausschusses. Sämtliche Ausschussmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Im Übrigen beträgt ihre Amtsdauer vier Jahre. Diese erstreckt sich gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Wahl des neuen Ausschusses durch die nach Ende des 4. Geschäftsjahres stattfindende nächste Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Ausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden des Orchestervorstands oder seines Stellvertreters kann der Ausschuss für dieselbe Zeit diese Ämter aus seiner Mitte neu besetzen. Grundsätzlich endet aber die Amtsperiode des Vorstandes wie des Ausschusses gemeinsam, so dass alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung Wahlen abgehalten werden müssen.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Geschäftsführer und bestimmt dessen Aufgabenkreis. Für weitere Arbeitsgebiete kann er weiteren Sachverwalter aus seiner Mitte bestellen.

Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Orchestervorstands, seinem Stellvertreter oder von einem von diesen beauftragten Ausschussmitglied nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Dringende Angelegenheiten können auch durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung erledigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Orchestervorstands. Für Wahlen und andere Gegenstände von persönlichem Interesse gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

Über jede Ausschusssitzung ist vom Schriftführer oder einem Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen, die vor ihrer Versendung an die Anwesenden vom Vorsitzenden des Orchestervorstands bestätigt werden muss.

Der Ausschuss ist für die Arbeit innerhalb des Vereins verantwortlich. Er stellt insbesondere nach Anhörung des künstlerischen Leiters das zu erarbeitende Programm, die Besetzung des Orchesters durch eigene oder fremde Kräfte sowie die Grundsätze fest, die für die Proben und Aufführungen des Vereins maßgebend sind.

Er bestimmt die Eintrittspreise für die Aufführungen. Er kann den Mitgliedsbeitrag (§ 7) in Einzelfällen bei wirtschaftlicher Notlage ermäßigen oder einem Mitglied ganz erlassen.

§ 10 Orchestervorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt: der stellvertretende Vorsitzende darf den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist und der Geschäftsführer nur innerhalb seines vom Ausschuss bestimmten Aufgabenkreises.

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses aus und besorgt zusammen mit dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte. In wichtigen Angelegenheiten hat er die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterstützt und zieht dazu, soweit erforderlich, auch die übrigen Ausschussmitglieder heran.

§ 11 Künstlerischer Leiter

Der künstlerische Leiter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung für eine bestimmte Zeit gewählt. Die Anstellung des künstlerischen Leiters erfolgt durch besonderen Dienstvertrag. Unbeschadet dessen kann nach Rücksprache mit dem künstlerischen Leiter für einzelne Konzerte ein Gastdirigent verpflichtet werden.

Der künstlerische Leiter leitet die Proben und Konzerte, für die er verpflichtet ist, wobei er sich vornehmlich vom Interesse der Wiedergabe der aufzuführenden Werke leiten lassen soll.

In Fragen der Programmwahl, der Verpflichtung von Solisten oder der Besetzung von Stellen innerhalb des Orchesters soll sich der künstlerische Leiter über den Orchester-

vorstand mit dem Ausschuss abstimmen, nachdem der künstlerische Leiter Gelegenheit hatte, sich eine ausgewogene Meinung über die anstehenden Fragen im Interesse der Sache zu bilden.

Den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen wohnt der künstlerische Leiter auf Einladung des Ausschusses mit beratender Stimme bei.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er kann von ihr jederzeit abberufen werden. Scheidet er aus sonstigen Gründen während seiner Amtsdauer aus, so kann der Ausschuss für die Zeit bis zum Ablauf seiner Amtsperiode einen Ersatzmann bestellen.

Der Rechnungsprüfer soll möglichst nicht dem Ausschuss angehören.

Der Rechnungsprüfer hat jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbestand, die Bücher und die sonstigen Rechnungsbelege zu prüfen und über das Ergebnis dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Stuttgarter Musikschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.